



**Satzung über Hochschulqualifikation, Aufnahmeprüfung, Zugang,
Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
(Immatrikulationssatzung)**

Gem. § 63 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 58 bis 62 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.05 (Ges.Bl. v. 05.01.05 S. 1) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 13.01.20 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

INHALTSÜBERSICHT -----	1
§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECK DER SATZUNG -----	3
§ 2 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN -----	3
§ 3 TERMINE DES ZULASSUNGSVERFAHRENS, ANWENDUNGSBEREICHE -----	3
§ 4 ZUGANGSANTRAG -----	3
§ 5 NACHWEIS DER HINREICHENDEN ALLGEMEINBILDUNG (BEGABTENPRÜFUNG)-----	5
§ 6 DEUTSCHE SPRACHKENNTNISSE (DEUTSCHPRÜFUNG)-----	5
§ 7 ZIEL UND INHALT DER AUFNAHMEPRÜFUNG FÜR DIE BACHELOR-STUDIENGÄNGE -----	6
§ 8 ZIEL, VORAUSSETZUNG UND INHALT DER AUFNAHMEPRÜFUNG FÜR DIE MASTER- UND DIE AUFBAUSTUDIENGÄNGE -----	7
§ 9 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS-----	7
§ 10 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN -----	8
§ 11 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG, NIEDERSCHRIFT-----	8
§ 12 AUSSCHLUSS VON DER PRÜFUNG, RÜCKTRITT, RÜCKNAHME VON PRÜFUNGS- UND ZULASSUNGS-ENTSCHEIDUNGEN -----	9
§ 13 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN -----	9
§ 14 ANERKENNUNG ANDERWEITIG ERBRACHTER PRÜFUNGSLEISTUNGEN-----	10
§ 15 ERGEBNIS DER AUFNAHMEPRÜFUNG-----	10
§ 16 ZULASSUNGSPUNKTZAHL -----	13
§ 17 ZUTEILUNG FREIER STUDIENPLÄTZE-----	13
§ 18 FORTGELTUNG ERREICHTER PRÜFUNGSERGEBNISSE-----	13
§ 19 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG-----	14
§ 20 BESCHIED ÜBER DIE AUFNAHMEPRÜFUNG, ZULASSUNGSBESCHIED -----	14
§ 21 ZEITLICHE BEGRENZUNG DER ZULASSUNG-----	14

§ 22 IMMATRIKULATION-----	14
§ 23 RÜCKMELDUNG-----	15
§ 24 BEURLAUBUNG -----	15
§ 25 GRÜNDE UND VERFAHREN DER EXMATRIKULATION-----	16
§ 26 WEITERE PFLICHTEN DER STUDIERENDEN -----	16
§ 27 GEBÜHREN-----	16
§ 28 INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN -----	16

ANLAGE

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN UND PRÜFUNGSDAUERN IN DER AUFNAHMEPRÜFUNG

- I. BACHELOR-STUDIENGANG MUSIK
- II. BACHELOR OF MUSIC (JAZZ / POPULARMUSIK)
- III. BACHELOR-STUDIENGANG MUSIK LEHRAMT AN GYMNASIEN
- IV. BACHELOR OF ARTS (TANZ / TANZPÄDAGOGIK)
- V. MASTER-STUDIENGANG MUSIK
- VI. MASTER OF MUSIC (JAZZ / POPULARMUSIK)
- VII. MASTER-STUDIENGANG LEHRAMT MUSIK AN GYMNASIEN
- VIII. MASTER OF ARTS (TANZ / TANZPÄDAGOGIK)
- IX. AUFBAUSTUDIENGANG SOLISTISCHE AUSBILDUNG UND TEILZEIT-AUFBAUSTUDIENGANG
SOLISTISCHE AUSBILDUNG
- X. AUFBAUSTUDIENGANG ZUSATZSTUDIUM UND TEILZEIT-AUFBAUSTUDIENGANG
ZUSATZSTUDIUM

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

Diese Immatrikulationssatzung regelt die Voraussetzungen für den Hochschulzugang, die Verfahren in der Aufnahmeprüfung, zur Zulassung, zur Immatrikulation, zur Rückmeldung, zur Beurlaubung und zur Exmatrikulation an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt der Zugang zu einem Studium voraus:

- die Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen nach § 4 dieser Satzung,
- den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 58 und 59 LHG),
- das Bestehen der Aufnahmeprüfung nach § 15 dieser Satzung.

§ 3

Termine des Zulassungsverfahrens, Anwendungsbereiche

- 1) Das Zulassungsverfahren findet in der Regel zweimal jährlich statt, für die Studiengänge im Bereich Jazz / Populärmusik, die Studiengänge Bachelor und Master Lehramt Musik an Gymnasien mit einem Erstfach aus dem Bereich Jazz / Populärmusik und den Studienbereich Opernstudio in der Regel einmal jährlich.
- 2) Das Absolvieren des Zulassungsverfahrens ist erforderlich vor
 - a) der erstmaligen Einschreibung in einen Studiengang sowie der erneuten Einschreibung in einen Studiengang nach zwischenzeitlicher Exmatrikulation,
 - b) einem Hochschulwechsel,
 - c) einem Wechsel im Hauptfach oder Studienschwerpunkt,
 - d) der Einschreibung für ein zusätzliches Hauptfach oder einen zusätzlichen Studienschwerpunkt.
- 3) Diese Satzung gilt nicht für Gasthörerinnen¹, Kontaktstudierende und Jungstudierende.

§ 4

Zugangsantrag

- (1) Der Antrag auf Zugang zum Studium muss Online gestellt werden. Der Anmeldeschluss für den Studiengang Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik) ist für das Herbstsemester der 31. März. In den anderen Studiengängen ist der Anmeldeschluss für das Herbstsemester der 30. April, für das Frühjahrsemester der 15. November. Die Originalbewerbungsunterlagen gemäß Abs. 2 müssen spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen (Ausschlussfrist) nach dem Anmeldeschluss bei der Hochschule eingehen. Über Härtefälle entscheidet die Präsidentin.
- (2) Für den Antrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Beizufügen sind
 - a) bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten,
 - b) ein Passbild der Bewerberin,

¹ Hinweis: Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die weibliche Form von Personen-bezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.

- c) ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische Betätigung,
 - d) eine Kopie des letzten Schulzeugnisses,
 - e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung an einer anderen Hochschule oder einem vergleichbaren ausländischen Institut eingeschrieben ist,
 - f) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls zu welchem Termin die Bewerberin bereits einen Zugangsantrag an die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim gestellt hat, sowie gegebenenfalls eine Erklärung zum Ergebnis des Zugangsverfahrens,
 - g) eine Erklärung, dass der angestrebte Studiengang oder ein inhaltlich gleicher Studiengang nicht bereits erfolgreich absolviert oder endgültig nicht bestanden wurde,
 - h) ggf. Kopien von Hochschulzeugnissen,
 - i) bei Bewerberinnen für die Studiengänge im Bereich Tanz ein ärztliches Attest, aus dem die Eignung für ein Tanzstudium hervorgeht,
 - j) von ausländischen Studienbewerberinnen gegebenenfalls ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nach § 6 dieser Satzung, falls nicht nachgewiesen werden kann, dass Deutsch die Muttersprache ist,
 - k) bei Bewerberinnen für den Studiengang Master of Music (Jazz / Populärmusik) mit dem Hauptfach Komposition und Arrangement Noten und CDs, die eine repräsentative Auswahl eigener Kompositionen und Arrangements enthalten und einen Eindruck der bisherigen musikalischen Arbeit vermitteln. Der Umfang der Werke ist freigestellt, es wird jedoch empfohlen, mindestens ein Arrangement für Bigband oder eine andere große Besetzung, mindestens ein Arrangement für kleine Besetzung (Combo) sowie Leadsheets oder ähnliches einzuschließen. Weiterhin wird die Einreichung einer CD empfohlen, die einen Eindruck der instrumentalen bzw. stimmlichen Fähigkeiten der Bewerberin ermöglicht.
 - l) bei Bewerberinnen für den Studiengang Master of Music (Jazz / Populärmusik) mit dem Hauptfach Instrument oder Gesang eine CD. Das darauf eingespielte Repertoire soll eine Dauer von ca. 60 Minuten haben. Es muss mindestens zu 30 % aus Eigenkompositionen bestehen, die übrigen Werke müssen Eigenbearbeitungen von Werken anderer Komponisten sein. Eine bestimmte Ensemble-Besetzung ist nicht vorgeschrieben.
 - m) bei Bewerberinnen mit dem Hauptfach Komposition die Noten mehrerer eigener Werke, womöglich ergänzt durch Aufnahmen dieser Werke. Mindestens ein Werk für Orchester oder großes Ensemble soll enthalten sein. Weiterhin ist die Vorlage eines Werk- und eines Aufführungsverzeichnisses obligatorisch. Um die Vorlage von Pressestimmen und eigenen Veröffentlichungen der Bewerberin wird gebeten, soweit vorhanden.
 - n) bei Bewerbern für die Orchesterakademie die Vorlage des Nachweises, dass sie am 01.09. des Bewerbungsjahrs das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 genügt bei Bewerbungen von Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim, die das Studium in einem zusätzlichen Hauptfach, einem zusätzlichen Studienschwerpunkt oder einem zusätzlichen Studiengang aufnehmen oder einen Wechsel im Hauptfach oder Studienschwerpunkt bzw. einen Studiengangwechsel vornehmen möchten die fristgerechte Übermittlung des entsprechenden Antrags unter Verwendung des in Abs. 2 genannten Formblatts gegebenenfalls einschließlich der in Abs. 2 Buchstaben k), l) bzw. m) genannten Unterlagen.
- (4) Personen, die den Bachelor-Studiengang Musik mit künstlerischem Schwerpunkt, Master-Studiengang Musik oder die Aufbaustudiengänge bzw. Teilzeit-Aufbaustudiengänge Solistische Ausbildung oder Zusatzstudium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Mannheim im gleichen Hauptfach absolviert haben und danach den Bachelor-Studiengang Musik mit künstlerisch-pädagogischem Schwerpunkt belegen möchten, haben einen entsprechenden fristgerechten Antrag vorzulegen. In der Aufnahmeprüfung

entfällt der Vortrag im Hauptfach. Er gilt als mit 24 Punkten bewertet. Der Prüfungsteil „Vomblattspiel“ bzw. „Vomblattsingen“ wird durchgeführt und bewertet. Dies gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem der zuvor genannten Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim immatrikuliert sind.

- (5) Studienbewerberinnen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag sämtliche Zeugnisse, Nachweise über sämtliche bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse sowie lückenlose Nachweise über die Studienzeiten und belegten Studienfächer beifügen (bei Zeugnissen und Nachweisen, die nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt wurden, in deutscher oder englischer Übersetzung).
- (6) Ausländische Studienbewerberinnen müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Hierzu kann nach § 6 dieser Satzung eine Überprüfung durchgeführt werden.
- (7) Bewerberinnen, die entsprechend § 18 dieser Satzung erneut am Zuteilungsverfahren teilnehmen möchten ohne die Aufnahmeprüfung erneut zu absolvieren müssen innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen einen entsprechenden Antrag stellen und den Bescheid über das Bestehen der Aufnahmeprüfung, auf dem der Antrag fußt, beifügen.
- (8) Nicht fristgerecht eingereichte Zugangsanträge werden zurückgewiesen. Unvollständige Zugangsanträge werden zurückgewiesen, falls keine Nachfrist für deren Vervollständigung gesetzt wird. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

§ 5

Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung (Begabtenprüfung)

- (1) Bewerberinnen für die Studiengänge Bachelor und Master Lehramt Musik an Gymnasien sowie für den Schwerpunkt Musikforschung / Medienpraxis im Bachelor-Studiengang Musik müssen den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder eine andere Qualifikation entsprechend § 58 Abs. 2 Nummern 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11 oder 12 LHG nachweisen. Bewerberinnen für andere Studienbereiche, die keine der in Satz 1 genannten Qualifikationen erworben haben, müssen die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung im Rahmen der Aufnahmeprüfung nachweisen (Begabtenprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG).
- (2) Der Nachweis der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung muss von der Bewerberin im Rahmen einer Klausur erbracht werden (Bearbeitungszeit 2 Stunden). Für die Klausur werden jeweils 3 Themen aus den Gebieten Musik und Tanz gestellt. Jede Bewerberin muss eines dieser Themen bearbeiten. Die Bearbeitung ist nur in deutscher oder in englischer Sprache möglich.
- (3) Die Begabtenprüfung ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 7 Punkten erreicht wurde. Wurde bei der Begabtenprüfung ein Ergebnis von 4 bis 6 Punkten erreicht und im Hauptfach im künstlerischen Schwerpunkt des Bachelor-Studiengangs Musik ein Ergebnis von mindestens 22 Punkten, so gilt die Prüfung als bestanden. Die Begabtenprüfung kann frühestens nach einem Semester einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholung zulassen.
- (4) Die bestandene Begabtenprüfung behält für weitere Aufnahmeprüfungen an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ihre Gültigkeit. Soll dies in Anspruch genommen werden, ist der entsprechende Nachweis zusammen mit den Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung einzureichen.

§ 6

Deutsche Sprachkenntnisse (Deutschprüfung)

- (1) Von ausländischen Studienbewerberinnen werden gem. § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LHG für das Studium ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verlangt. Sofern kein Befreiungsgrund vorliegt, können die erforderlichen Sprachkenntnisse, gemäß § 2 Rahmenordnung über

Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nachgewiesen werden durch Zeugnis über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) Qualifikationsstufe 1 (DSH-1), den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) Qualifikationsstufe 3 (TND-3), den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II). Die erforderlichen Sprachkenntnisse können auch nachgewiesen werden durch Erreichen des Niveaus

- GER-C1 bei Bewerberinnen für die Studiengänge Bachelor und Master Lehramt Musik an Gymnasien und den Bachelor-Studiengang Musik mit dem Schwerpunkt Musikforschung / Medienpraxis
- GER-B2 bei Bewerberinnen für den Bachelor-Studiengang Musik mit künstlerisch-pädagogischem Schwerpunkt sowie die Studiengänge Bachelor of Arts und Master of Arts mit Schwerpunkt Tanzpädagogik
- GER-B1 bei Bewerberinnen für die anderen Studiengänge und Studienschwerpunkte der Hochschule

(2) Bewerberinnen, die den Nachweis gemäß Abs. 1 nicht führen können, sind verpflichtet an einem Einstufungstest zu Beginn der Vorlesungszeit ihres ersten Studienseesters an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim teilzunehmen. Erreichen sie dabei nicht den Nachweis des in Abs. 1 Satz 3 genannten Niveaus werden sie zum Absolvieren von Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch als Fremdsprache an der Hochschule verpflichtet.

Abweichend hiervon müssen Bewerberinnen

- für die Studiengänge Bachelor und Master Lehramt Musik an Gymnasien und den Bachelor-Studiengang Musik mit dem Schwerpunkt Musikforschung / Medienpraxis die Beherrschung des Deutschen auf Niveau GER-C1
- für die Bachelor- und Master-Studiengänge Musik mit dem Hauptfach Dirigieren die Beherrschung des Deutschen auf Niveau GER-B2
- für den Studiengang Master of Arts mit Schwerpunkt Tanz die Beherrschung des Deutschen auf Niveau GER-A1
- für den Studiengang Master of Arts mit dem Schwerpunkt Tanzpädagogik die Beherrschung des Deutschen auf Niveau GER-A2

bereits vor der Aufnahmeprüfung nachweisen.

§ 7

Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfung für die Bachelor-Studiengänge

- (1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang.
 - a) Die Prüfung im Bachelor-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien umfasst die Prüfung im instrumentalen Erstfach, die Prüfung in Klavier (sofern Klavier nicht als instrumentales Erstfach gewählt wurde), die Prüfung in Gesang, die praktische Prüfung, die schriftlichen Prüfungen in Musiktheorie und Gehörbildung und die mündliche Prüfung.
 - b) Die Prüfung im Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik) umfasst die Prüfung im Hauptfach und die schriftlichen Prüfungen in Musiktheorie und Gehörbildung.
 - c) Die Prüfung im Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) umfasst die praktische Prüfung im Fach Tanz und ein Gespräch.
- (2) Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 8

Ziel, Voraussetzung und Inhalt der Aufnahmeprüfung für die Master- und die Aufbaustudiengänge

- (1) In der Aufnahmeprüfung für einen Masterstudiengang oder Aufbaustudiengang soll festgestellt werden, ob die Bewerberin erwarten lässt, dass sie auf Grund weiterer Förderung hervorragende künstlerische bzw. pädagogische Leistungen erbringen wird.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Musik- bzw. Tanzstudiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes. Voraussetzung für den Zugang zu einem Aufbaustudium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Master- oder Diplomstudiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes. Abweichend hiervon sind Ausnahmen bei Bewerberinnen für die Bereiche Orchesterakademie und Opernstudio sowie in Härtefällen möglich, die Entscheidung darüber trifft die Präsidentin. Zusätzlich müssen Bewerberinnen für den Studiengang Master of Arts (Tanz / Tanzpädagogik) mit dem Schwerpunkt Tanzpädagogik eine mindestens zweijährige Anstellung als Tänzerin an einem professionellen Theater nachweisen.
- (3) Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus den Absätzen 4 bis 6 sowie aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Bewerberinnen, die im Master-Studiengang Musik mit dem Hauptfach Gesang sowohl den Schwerpunkt Konzert- / Liedgesang als auch den Schwerpunkt Operngesang studieren möchten, müssen für beide Schwerpunkte die Aufnahmeprüfung absolvieren. Die Reihenfolge des Studiums der beiden Schwerpunkte ist frei wählbar. Die Studienzzeit für beide Schwerpunkte darf jedoch in der Regel insgesamt 6 Semester nicht überschreiten. Bewerberinnen, die bereits 12 Semester mit dem Hauptfach Gesang an einer Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung eingeschrieben waren, können sich nicht bewerben, auch nicht bei einem angestrebten Schwerpunktwechsel. Bewerber, die bereits 11 Semester mit Hauptfach Gesang eingeschrieben waren, können zum Master-Studiengang Musik mit dem Hauptfach Gesang nur zugelassen werden bei Schwerpunktwechsel und einem Ergebnis von mindestens 22 Punkten in der Aufnahmeprüfung. Außerdem ist die Zustimmung der Leitung der Opernschule (bei Schwerpunkt Oper) bzw. der Sprecherin der Fachgruppe Gesang (bei Schwerpunkt Lied) erforderlich. Wurde die Aufnahmeprüfung für beide Schwerpunkte parallel bestanden, so ist das erneute Absolvieren der Aufnahmeprüfung für den zweiten Schwerpunkt nach dem 2. Fachsemester nicht erforderlich. Es genügt eine entsprechende Mitteilung der Studierenden an das Studienbüro im 2. Fachsemester bis zum 30. April (für das darauffolgende Herbstsemester) bzw. 15. November (für das darauffolgende Frühjahrsemester). Ansonsten muss die Aufnahmeprüfung für den zweiten Schwerpunkt im ersten oder zweiten Studiensemester erfolgen.
- (5) Bewerberinnen, die in ihrem grundständigen Studium das Fach Liedgestaltung, Kammermusik, Vokalkorrepitition, Opernkorrepitition oder Instrumentalkorrepitition bereits als Hauptfach studiert haben, können in den jeweiligen Fächern für ein Zusatzstudium nicht zugelassen werden.
- (6) Für die Fächer Liedgestaltung und Kammermusik für Pianisten, Vokalkorrepitition und Instrumentalkorrepitition können nur Pianistinnen aufgenommen werden. In die Fächer Kammermusik für Ensembles und Ensemble-Spiel für Klavier Duo ist nur die Aufnahme eingespielter Ensembles möglich. Das Ensemble soll während des ganzen Studiums bestehen bleiben, sonst erlischt die Zulassung. Zulässig ist der höchstens einmalige Wechsel von weniger als der Hälfte der Ensemblemitglieder.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Präsidentin oder eine von ihr benannte Stellvertreterin aus der Gruppe der Professorinnen als

Vorsitzende, die Beauftragte der Studienkommission für den jeweiligen Studienbereich und die Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen. Der Prüfungsausschuss kann jeweils sachverständige Mitglieder des Lehrkörpers zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat die Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im allgemeinen oder im Einzelfall seiner Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Prüfungskommissionen

- (1) Die Präsidentin setzt die Prüfungskommissionen ein und benennt ihre Mitglieder. Es können sowohl für verschiedene Teile einer Prüfung getrennte Kommissionen eingesetzt werden als auch für mehrere oder alle Teile einer Prüfung eine gemeinsame Kommission.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder einer von ihr benannten Stellvertreterin als Vorsitzender und mindestens zwei weiteren Lehrkräften der Hochschule. Abweichend von Satz 1 besteht die Prüfungskommission für die Pflichtfachprüfung Klavier im Bachelor-Studiengang Musik aus der Präsidentin oder einer von ihr benannten Lehrkraft der Hochschule als Vorsitzender und einer weiteren Lehrkraft der Hochschule. Dies gilt auch für die Prüfungsteile Klavier oder Gitarre / Blattsingen und Gespräch bei Hauptfach Dirigieren / Ensembleleitung Jazz und verwandte Stilbereiche. Abweichend von Satz 1 kann in der Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung für die Lehramtsstudiengänge auch eine Angehörige des Kultusbereichs mit der Befähigung für das Lehramt Musik an Gymnasien an Stelle einer Lehrkraft der Hochschule benannt werden. Wurden für die Aufnahmeprüfung für einen Lehramts-Studiengang gemäß Absatz 1 zwei oder mehrere getrennte Prüfungskommissionen für verschiedene Teile einer Prüfung eingesetzt, so benennt die Präsidentin für diese Prüfungskommissionen eine gemeinsame Vorsitzende. Wurde für die Aufnahmeprüfung für einen Lehramts-Studiengang gemäß Absatz 1 eine gemeinsame Prüfungskommission für mehrere Prüfungsteile eingerichtet, so besteht diese aus der Präsidentin oder einer von ihr benannten Stellvertreterin als Vorsitzender sowie im Fall von Instrumental- und Gesangsprüfungen je zwei Vertreterinnen der jeweiligen Fachgruppe und im Fall von anderen Prüfungsteilen je einer Vertreterin der jeweiligen Fachgruppe. Schriftliche Prüfungen werden von einer Lehrkraft der Hochschule bewertet.

§ 11 Durchführung der Prüfung, Niederschrift

- (1) Die Präsidentin entscheidet über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung und bestimmt deren Termine.
- (2) Über die Aufnahmeprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission und der Protokollführerin unterzeichnet und den Akten der Studienbewerberin beigefügt wird. Sie muss neben dem Namen und der Bewerbernummer mindestens Angaben enthalten über
 - Tag und Ort der Prüfung,
 - die Mitglieder der Prüfungskommission,
 - Inhalte und Dauer der Prüfung,
 - die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 13 dieser Satzung,
 - besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.
- (3) Den Bewerberinnen wird nach Abschluss des Zulassungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in die Niederschrift gewährt, sofern die Niederschrift noch nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet wurde. Die Einsichtnahme findet bei Anwesenheit einer dafür zuständigen Mitarbeiterin der Hochschule in den Räumen der Hochschule statt. Der Termin und die Dauer der Einsichtnahme sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 12

Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Eine Bewerberin kann durch die Vorsitzende der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wird ein Ausschlussgrund erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 1. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit bekannt werden des Grundes.
- (3) Tritt eine Bewerberin nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.
- (4) Wird ein Rücktritt von einer Prüfung genehmigt, gelten die Prüfungen bzw. die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (5) Kann eine Studienbewerberin aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Kommt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin den Nicht-Antritt, die Unterbrechung der Prüfung bzw. deren Abbruch zu vertreten hat, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Punktbewertungen bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

19 - 24 Punkte	=	eine sehr gute Leistung
13 - 18 Punkte	=	eine gute Leistung
7 - 12 Punkte	=	eine Leistung mit Mängeln
0 - 6 Punkte	=	eine überwiegend mangelhafte Leistung

Es können nur ganze Punktzahlen gebildet werden. Bei Durchschnittspunktzahlen wird bis 0,4 abgerundet, ab 0,5 wird aufgerundet.

§ 14

Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Bewerberinnen, die zusammen mit dem Zugangsantrag Nachweise über abgeschlossene Prüfungen oder Prüfungsteile vorlegen, werden auf Antrag von vergleichbaren Prüfungen / Prüfungsteilen in der Aufnahmeprüfung befreit. Über die Anerkennung entscheidet das zuständige Mitglied des Präsidiums. Es hat dabei die Vorgaben der Lissabon Konvention entsprechend § 36a LHG zu beachten.
- (2) Eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung kann nicht erfolgen, wenn an anderen Hochschulen oder vergleichbaren in- oder ausländischen Instituten erbrachte Studienleistungen soweit anerkannt werden können, dass ein weiteres Studium für die angestrebte Prüfung nicht mehr erforderlich ist oder weniger als zwei Semester betragen würde.

§ 15

Ergebnis der Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung für den Bachelor-Studiengang Musik wird im Hauptfach für alle vorbereiteten Teile eine gemeinsame Punktzahl gegeben. Falls Vomblattspiel bzw. -singen vorgesehen ist, wird dies separat mit einer Punktzahl bewertet, sie wird im Verhältnis 1:3 mit der Punktzahl für den Werkvortrag verrechnet. Abweichend hiervon werden
 - in den Hauptfächern Komposition und Musiktheorie / Gehörbildung getrennte Punktzahlen für den schriftlichen und den mündlichen Prüfungsteil gegeben,
 - im Hauptfach EMP getrennte Punktzahlen für die gegebenenfalls durchgeführte Teilprüfung im Bereich Instrumentalspiel / Gesang einerseits und die weiteren Prüfungsteile andererseits gegeben.
 - in den Hauptfächern Dirigieren Sinfonik, Dirigieren Oper, Dirigieren Chor und Dirigieren / Ensembleleitung Jazz und verwandte Stilbereiche getrennte Punktzahlen für die Teilprüfung Gehörbildung und Musiktheorie sowie jeden der weiteren Teile der Hauptfachprüfung gegeben,
 - im Hauptfach Dirigieren Blasorchester getrennte Punktzahlen in der Teilprüfung Dirigieren und der Teilprüfung Erstinstrument gegeben.
 - im Schwerpunkt Musikforschung / Medienpraxis getrennte Punktzahlen für die einzelnen Teilprüfungen gegeben.

Darüber hinaus wird für jedes weitere Fach (jeden weiteren Prüfungsteil) eine eigene Punktzahl gegeben.

- (2) In der Aufnahmeprüfung für den Master-Studiengang Musik wird im Hauptfach für alle vorbereiteten Teile eine gemeinsame Punktzahl gegeben. Falls Vomblattspiel bzw. -singen vorgesehen ist, wird dies separat mit einer Punktzahl bewertet, sie wird im Verhältnis 1:3 mit der Punktzahl für den Werkvortrag verrechnet. Abweichend hiervon werden
 - in den Hauptfächern Komposition, Komposition / Neue Medien, Musikforschung / Medienpraxis / Musiktheoretische Analysemethoden und Musikforschung / Medienpraxis / Gehörbildung getrennte Punktzahlen für den schriftlichen und den mündlichen Prüfungsteil gegeben,
 - in den Hauptfächern Dirigieren Sinfonik, Dirigieren Oper und Dirigieren Chor getrennte Punktzahlen für die Teilprüfung Gehörbildung und Musiktheorie sowie jeden der weiteren Teile der Hauptfachprüfung gegeben.

Darüber hinaus wird für jedes weitere Fach (jeden weiteren Prüfungsteil) eine eigene Punktzahl gegeben.

In der Aufnahmeprüfung für einen Aufbaustudiengang werden sämtliche Prüfungsleistungen von der Prüfungskommission insgesamt bewertet. Die Bewertung wird in einer Punktzahl ausgedrückt. Nach Maßgabe der Anlage können für einzelne Fächer mehrere Teilprüfungen stattfinden.

- (3) Die Aufnahmeprüfung im Bachelor-Studiengang Musik bzw. im Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik) ist bestanden, wenn im Hauptfach ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten sowie in den weiteren Prüfungsteilen entsprechend der Anlage zu dieser Satzung jeweils ein Ergebnis von mindestens 7 Punkten erreicht worden ist. Abweichend hiervon muss
- im Hauptfach Komposition im schriftlichen und im mündlichen Teil ein Ergebnis von jeweils mindestens 13 Punkten erreicht werden.
 - im Hauptfach Musiktheorie / Gehörbildung im schriftlichen und im mündlichen Teil ein Ergebnis von jeweils mindestens 13 Punkten erreicht werden.
 - in den Hauptfächern Dirigieren Sinfonik, Dirigieren Oper, Dirigieren Chor und Dirigieren / Ensembleleitung Jazz und verwandte Stilbereiche im Prüfungsteil Gehörbildung und Musiktheorie ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten, in jedem weiteren Teil der Hauptfachprüfung ein Ergebnis von mindestens 7 Punkten erreicht werden. Wird dieses Ergebnis in einem Teil der Hauptfachprüfung nicht erreicht, ist die weitere Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In der Gesamtbewertung der vier Teile der Hauptfachprüfung müssen außerdem mindestens 13 Punkte im Durchschnitt aller vier Teile der Hauptfachprüfung erreicht werden.
 - in den Hauptfächern Dirigieren Blasorchester und Dirigieren / Ensembleleitung Jazz und verwandte Stilbereiche auch im Prüfungsteil Erstinstrument bzw. Gesang Jazz ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten erreicht werden.
 - im Schwerpunkt Musikforschung / Medienpraxis im schriftlichen und im mündlichen Teil ein Ergebnis von jeweils mindestens 13 Punkten erreicht werden. In diesem Fall ist die Prüfung auch dann bestanden, wenn in ihrem musikpraktischen Teil ein Ergebnis von weniger als 7 Punkten erreicht wurde.

Wurde im Bachelor-Studiengang Musik mit künstlerischem Schwerpunkt in einem oder mehreren weiteren Prüfungsteilen ein Ergebnis unter 7 Punkten erreicht und im Hauptfach von mindestens 22 Punkten, so gilt die Prüfung als bestanden.

Wurde im Bachelor-Studiengang Musik mit künstlerisch-pädagogischem Schwerpunkt in einem der weiteren Prüfungsteile ein Ergebnis von 4 bis 6 Punkten erreicht und im Hauptfach von mindestens 22 Punkten, so gilt die Prüfung als bestanden.

Wurde im Bachelor-Studiengang Musik mit künstlerisch-pädagogischem Schwerpunkt in einem oder mehreren weiteren Prüfungsteilen ein Ergebnis unter 7 Punkten erreicht und im Hauptfach Elementare Musikpädagogik von mindestens 19 Punkten, so gilt die Prüfung als bestanden.

Wurde im Bachelor-Studiengang Musik mit künstlerisch-pädagogischem Schwerpunkt in einem der weiteren Prüfungsteilen ein Ergebnis von 4 bis 6 Punkten erreicht und im Hauptfach Elementare Musikpädagogik von mindestens 16 Punkten, so gilt die Prüfung als bestanden. Wurde im Fach Instrumentenspiel / Gesang bei Hauptfach EMP ein Ergebnis von weniger als 7 Punkten erreicht, kann das Fach Instrumentalspiel Gesang nicht belegt werden.

Wurde im Bachelor-Studiengang Musik in der Musikpädagogischen Prüfung ein Ergebnis von weniger als 13 Punkten erreicht, findet ein Beratungsgespräch statt, in dem betroffenen Bewerberinnen davon abgeraten wird, einen gegebenenfalls angebotenen Studienplatz für das kommende Semester anzunehmen.

Wurde im Studiengang Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik) in Theorie und / oder Gehörbildung ein Ergebnis von 4 bis 6 Punkten erreicht und im Hauptfach von mindestens 22 Punkten, so gilt die Prüfung als bestanden.

- (4) Studiengänge Bachelor und Master Lehramt Musik an Gymnasien:

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten erreicht wurde. Wurde in einem Prüfungsteil, der nicht zur doppelten Wertung (siehe § 16 Abs. 3 dieser Satzung) angemeldet ist, ein Ergebnis von 7-12 Punkten, in einem anderen Prüfungsteil jedoch ein Ergebnis von mindestens 19 Punkten erreicht, so gilt die Prüfung als bestanden.

(5) Studiengang Bachelor of Arts (Tanz / Tanzpädagogik):

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in ihrer jeweils letzten Stufe ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten erreicht wurde.

(6) Master-Studiengang Musik:

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn ein Ergebnis von 13 Punkten erreicht wurde. Abweichend hiervon

- muss in den Hauptfächern Komposition, Komposition / Neue Medien, Musikforschung / Medienpraxis / Musiktheoretische Analysemethoden und Musikforschung / Medienpraxis / Gehörbildung im schriftlichen wie im mündlichen Teil ein Ergebnis von jeweils mindestens 13 Punkten erreicht werden,
- muss in den Hauptfächern Dirigieren Sinfonik, Dirigieren Oper und Dirigieren Chor im Prüfungsteil Gehörbildung und Musiktheorie ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten, in jedem weiteren Teil der Hauptfachprüfung ein Ergebnis von mindestens 7 Punkten erreicht werden. Wird dieses Ergebnis in einem Teil der Hauptfachprüfung nicht erreicht, ist die weitere Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In der Gesamtbewertung der vier Teile der Hauptfachprüfung müssen außerdem mindestens 13 Punkte im Durchschnitt aller vier Teile der Hauptfachprüfung erreicht werden.

(7) Studiengang Master of Music (Jazz / Populärmusik):

- Die Aufnahmeprüfung im Hauptfach Komposition und Arrangement ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 22 Punkten im Kolloquium erreicht worden ist.
- Die Aufnahmeprüfung im Hauptfach Instrument oder Gesang ist bestanden, wenn ein Gesamtergebnis von mindestens 22 Punkten erreicht wurde.

(8) Studiengang Master of Arts (Tanz / Tanzpädagogik):

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in ihrer jeweils letzten Stufe ein Ergebnis von mindestens 19 Punkten erreicht wurde.

(9) Aufbaustudiengang und Teilzeitaufbaustudiengang Solistische Ausbildung:

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 22 Punkten erreicht wurde.

(10) Aufbaustudiengang und Teilzeit-Aufbaustudiengang Zusatzstudium:

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 22 Punkten erreicht wurde. Im Fach Liedgestaltung und Kammermusik für Pianisten bezieht sich dies auf die letzte Stufe der Aufnahmeprüfung.

(11) Werden im Bereich des Hauptfachs für Teilprüfungen separate Bewertungen vorgenommen, so wird daraus eine Gesamtbewertung für das Hauptfach errechnet. Dies geschieht folgendermaßen:

- In den Hauptfächern Komposition, Komposition / Neue Medien, Musiktheorie / Gehörbildung, Musikforschung / Medienpraxis / Musiktheoretische Analysemethoden und Musikforschung / Medienpraxis / Gehörbildung werden die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils im Verhältnis 1:1 verrechnet.
- Die Gesamtbewertung der Hauptfächer Dirigieren Sinfonik, Dirigieren Oper, Dirigieren Chor und Dirigieren / Ensembleleitung Jazz und verwandte Stilbereiche sowie im Schwerpunkt Musikforschung / Medienpraxis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile.

Abweichend hiervon wird bei Hauptfach EMP das Ergebnis der gegebenenfalls durchgeführten Teilprüfung im Bereich Instrumentalspiel / Gesang bei der Bewertung des Hauptfachs und der Errechnung der Zulassungspunktzahl gemäß § 16 dieser Satzung nicht berücksichtigt.

§ 16

Zulassungspunktzahl

- (1) Der von der Bewerberin in der Aufnahmeprüfung erreichte Grad der Qualifikation wird nach § 10 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt.
- (2) Bei den Aufnahmeprüfungen für die Bachelorstudiengänge, mit Ausnahme des künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkts im Bachelor-Studiengang Musik und des Lehramts-Studiengangs, ist die im Hauptfach erreichte Punktzahl zugleich die Zulassungspunktzahl. Abweichend hiervon wird die Zulassungspunktzahl im Schwerpunkt Musikforschung / Medienpraxis als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile bis zu einer Stelle hinter dem Komma errechnet. Im künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkt des Bachelor-Studiengangs Musik wird die im Hauptfach erreichte Punktzahl mit der in der Musikpädagogischen Prüfung erreichten Punktzahl im Verhältnis 1:1 verrechnet, falls in der Musikpädagogischen Prüfung ein höheres Ergebnis erreicht wurde als im Hauptfach. In diesem Fall ist die so errechnete Punktzahl die Zulassungspunktzahl, andernfalls ist die im Hauptfach erreichte Punktzahl die Zulassungspunktzahl. Abweichend hiervon ist im Hauptfach EMP in jedem Fall die Punktzahl im Hauptfach die Zulassungspunktzahl.
- (3) Bei der Aufnahmeprüfung für die Lehramts-Studiengänge wird die Zulassungspunktzahl als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile bis zu einer Stelle hinter dem Komma errechnet. Hierbei wird nach Wahl der Bewerberin die im Fach Gesang oder in einem Instrumentalfach erreichte Punktzahl doppelt gezählt, die in den übrigen Prüfungsteilen erreichten Punktzahlen werden einfach gezählt.
- (4) Bei der Aufnahmeprüfung für einen Master- bzw. Aufbaustudiengang, mit Ausnahme der Lehramts-Studiengänge, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl die Zulassungspunktzahl.

§ 17

Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen (§ 10 Hochschulzulassungsgesetz) zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin erreichten Zulassungspunktzahl. Den Teilnehmerinnen am jeweils laufenden Zuteilungsverfahren stehen hierbei diejenigen Bewerberinnen gleich, deren Prüfungsergebnis gemäß § 18 dieser Satzung seine Gültigkeit behält und die entsprechend den Vorgaben des § 4 dieser Satzung erneut ihre Zulassung beantragt haben. Die für die Zuteilung eines Studienplatzes erforderliche Mindestpunktzahl wird von der Präsidentin für jedes Hauptfach in jedem Studiengang und Studienschwerpunkt individuell festgelegt. Abweichend hiervon wird in den Lehramts-Studiengängen nur eine für alle Bewerberinnen gemeinsame Mindestpunktzahl festgelegt.
- (3) Haben mehrere Bewerberinnen in der Aufnahmeprüfung für den gleichen Studiengang mit dem gleichen Schwerpunkt und dem gleichen Hauptfach die gleiche Zulassungspunktzahl erreicht, entscheidet das Los. Abweichend hiervon entscheidet in den Lehramts-Studiengängen bei Bewerberinnen mit gleicher Zulassungspunktzahl die höhere Bewertung im Erstfach. Ist auch diese gleich, so entscheidet das Los.
- (4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet die Präsidentin.

§ 18

Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse

- (1) Wird eine Bewerberin nach bestandener Aufnahmeprüfung nicht zum Studium zugelassen oder tritt sie den angebotenen Studienplatz nicht an, so behält das Prüfungsergebnis für die darauf folgenden zwei Semester seine Gültigkeit und berechtigt die Bewerberin zur Teilnahme an den innerhalb dieses Zeitraumes stattfindenden Zuteilungsverfahren. Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Einreichung eines Antrags entsprechend § 4 dieser Satzung. Das Recht

der Bewerberin, die Aufnahmeprüfung zu wiederholen, bleibt unberührt (entsprechend § 19 dieser Satzung).

- (2) Für die Studiengänge im Bereich Tanz / Tanzpädagogik gilt das Prüfungsergebnis nur für das auf die Aufnahmeprüfung direkt folgende Semester.
- (3) Für den Studienbereich Opernstudio findet die Aufnahmeprüfung nur im Winter statt. Ihr Ergebnis gilt für eines der beiden folgenden Semester entsprechend dem Antrag der Bewerberin.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach bzw. Erstfach nur einmal wiederholt werden.
- (2) Hat die Bewerberin die Prüfung bestanden, ist aber auf Grund der beschränkten Kapazität der Hochschule nicht zum Studium zugelassen worden, so kann sie ohne Einschränkungen weiter an Aufnahmeprüfungen teilnehmen. In diesem Fall wird die jeweils zuletzt erreichte Zulassungspunktzahl im Zuteilungsverfahren gemäß § 17 dieser Satzung berücksichtigt.
- (3) Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 20

Bescheid über die Aufnahmeprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Das Ergebnis der Prüfung und der einzelnen Prüfungsteile sowie der Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Studium werden der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Der genannte Bescheid enthält auch die Bezeichnung des Studiengangs, gegebenenfalls des Studienschwerpunkts und des Hauptfachs bzw. Erstfachs auf den er sich bezieht.
- (2) Ein Bescheid über die Zulassung zum Studium enthält gegebenenfalls auch eine erste Einschätzung in Bezug auf die Anerkennung von Studienzeiten. Der endgültige diesbezügliche Bescheid wird spätestens während des ersten Studienseesters der Bewerberin erstellt und schriftlich mitgeteilt. Anträge der Bewerberin / Studierenden auf Anerkennung müssen innerhalb der ersten acht Wochen der Vorlesungszeit ihres ersten Studienseesters an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim gestellt werden.
- (3) Ein Bescheid über die Nichtzulassung enthält die Information, ob eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung möglich ist, sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid enthält auch einen Hinweis auf die Möglichkeit der Studienberatung.

§ 21

Zeitliche Begrenzung der Zulassung

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. (Zur weiteren Gültigkeit des Prüfungsergebnisses vergleiche § 18 dieser Satzung.)

§ 22

Immatrikulation

- (1) Zugelassene Studienbewerberinnen werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule, falls sie dies nicht bereits sind.
- (2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LVwVfG im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Zulassung zum Studium gemäß dieser Satzung erhalten hat.

- (3) Die Immatrikulation erfolgt zum Herbst- oder Frühjahrsemester. In den Studiengängen in den Bereichen Jazz / Populärmusik bzw. Tanz / Tanzpädagogik ist die Immatrikulation in der Regel nur zum Herbstsemester möglich. Die im Zulassungsbescheid mitgeteilte Immatrikulationsfrist ist einzuhalten. Es sind ein amtlicher Lichtbildausweis, ein Passbild, eine beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses, ggf. beglaubigte Kopien sämtlicher Hochschulzeugnisse sowie Bescheinigungen über sämtliche bereits abgelegten Prüfungen einschließlich deren Ergebnissen und lückenlose Bescheinigungen über die bisherigen Studienzeiten und belegten Studienfächer (Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht auf Deutsch ausgestellt sind, müssen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden), die Bescheinigung einer Krankenversicherung, die Einzahlungsbelege über die Zahlung des Studierendenwerksbeitrages und der zu entrichtenden Gebühren sowie der Statistische Erhebungsbogen vorzulegen. Ausländische Studienbewerberinnen müssen ergänzend die Aufenthaltsgenehmigung mit der Berechtigung zum Studium nachweisen.
- (4) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so kann die Zulassung widerrufen werden. Fristverlängerungen kann die Präsidentin im Einzelfall zulassen.
- (5) Die Immatrikulation wird durch Eintragung in das Verzeichnis der Studierenden der Hochschule vollzogen. Sie ist der Studierenden bekannt zu geben. Gleichzeitig ist ein Studierendenausweis auszuhändigen.
- (6) Die Immatrikulation gilt für ein Semester und wird durch Rückmeldung erneuert. Unterbleibt die Rückmeldung, so wird die Studierende exmatrikuliert.

§ 23 Rückmeldung

- (1) Die Rückmeldung ist nur für Studiengänge und Hauptfächer möglich, für die die Studierende zugelassen ist. Die Rückmeldung für ein Semester, das auf die letzte Prüfung bzw. auf den letzten Teil der letzten Prüfung folgt, ist nicht möglich, es sei denn, die Studierende ist noch für einen anderen Studiengang zugelassen.
- (2) Die Rückmeldung muss innerhalb der durch Aushang jeweils bekannt gegebenen Fristen erfolgen. Versäumt eine Studierende die Rückmeldung innerhalb der vorgegebenen Frist oder legt sie innerhalb der Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, wird ihr mit einer Mahnung unter Androhung der Exmatrikulation eine Nachfrist eingeräumt. Die Mahngebühr beträgt 20,00 Euro. Nach Ablauf der Nachfrist erfolgt die Exmatrikulation. Ist die Exmatrikulation erfolgt, kann sie nur auf Antrag und nach Zahlung der ausstehenden Rückmeldegebühr, der Mahngebühr sowie einer Wiedereinschreibegebühr in Höhe von 100,00 Euro rückgängig gemacht werden. Über den Antrag auf Wiedereinschreibung entscheidet die Präsidentin.
- (3) Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, kann die Rückmeldung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation im Sinne von § 62 Abs. 2 und 3 LHG vorliegt.

§ 24 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung nach § 61 LHG bedarf eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des durch die Hochschule herausgegebenen Formblattes. Eine Begründung und gegebenenfalls damit in Zusammenhang stehende Nachweise sind beizufügen.
- (2) Der Urlaubsantrag muss spätestens bis zum Ende des Rückmeldezeitraums des jeweils vorangehenden Semesters gestellt werden. Tritt der Grund der Beurlaubung erst nach diesem Zeitpunkt ein, kann ein Urlaubsantrag bis spätestens Ende des vorangehenden Semesters gestellt werden. Eine Beurlaubung während des Semesters ist nur in Ausnahmefällen und nur aus Gründen möglich, die nicht von der Studierenden zu vertreten sind. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nur in Ausnahmefällen möglich und nur falls der Unterricht im Hauptfach aus

Gründen, die die Studierende nicht zu vertreten hat, erst zu weniger als der Hälfte des für das jeweilige Semester vorgesehenen Umfangs erteilt wurde. Die Rückerstattung von Gebühren ist nur entsprechend den gesetzlichen Regelungen möglich.

- (3) Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid wirksam. Ein ablehnender Bescheid soll Angaben über die Gründe der Ablehnung enthalten.
- (4) Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 23 dieser Satzung bleibt bestehen.
- (5) Beurlaubte Studierende können keine Lehrveranstaltungen besuchen. Sie können gleichwohl ohne Einschränkung Prüfungen in allen Studiengängen ablegen, in denen sie immatrikuliert sind. Beurlaubte Studierende nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teil.

§ 25

Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

Die Exmatrikulation erfolgt aus den in § 62 LHG genannten Gründen auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

§ 26

Weitere Pflichten der Studierenden

Änderungen des Namens oder der Anschrift einschließlich der E-Mail-Adresse sowie der Verlust des Studierendenausweises sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten in jedem Fall als selbstverschuldet.

§ 27

Gebühren

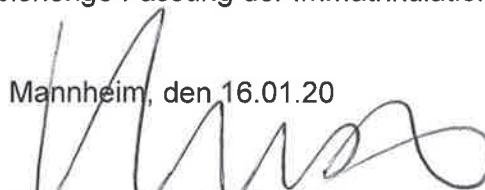
Für die Studierenden fallen Gebühren gemäß Landeshochschulgebührengesetz sowie Gebühren gemäß der hochschuleigenen Gebührensatzung an.

§ 28

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Fassung der Immatrikulationssatzung außer Kraft.

Mannheim, den 16.01.20



Professor Rudolf Meister

Präsident